

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allgemeinste Concession.

Nº 23.

Sonnabend, den 7. Juni.

1845.

Seben Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 8 Pf., wofür es auch durch sämmtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuseite oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

In Verfolg einer von der zweiten Amtshauptmannschaft anher erstatteten Anzeige, nach welcher in zwei Ortschaften ihres Bezirkes Fälle von Hundsmuth neuerdings vorgekommen sind und in Be- rücksichtigung der Strenge und langen Dauer des verflossenen Winters, findet sich die Kreis-Direktion veranlaßt, andurch auf dasjenige, was zur Verhütung der Hundsmuth sowohl selbst, als zur Abwendung weiterer aus derselben entspringender Unglücksfälle im Laufe der letzten Jahre im Kreisblatte unterm 10. April und 17. September 1841. — Nr. 16. und 39. — unterm 1. September 1842, Nr. 36. — und unterm 11. April 1844. — Nr. 18. — veröffentlicht worden ist, insbesondere aber auf die den Gegenstand betreffende und in einer namhaften Zahl von Exemplaren unter Anderen an sämmtliche Gemeinden des diesseitigen Verwaltungsbezirkes vertheilte Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Januar 1841 und die derselben beigesfügten kurzen und gemeinfästlichen Belehrungen — Dresden, gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von Reinhold und Söhnen — wiederholt hinzzuweisen und die Obrigkeitenhierdurch zu veranlassen, nicht allein gegenwärtige Bekanntmachung in den Lokalblättern aufzunehmen zu lassen, sondern auch sonstige Vorkehrungen zu treffen, daß Seiten der Besitzer von Hunden die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

Zwickau, am 24. Mai 1845.

Königl. Kreis-Direktion.

Bekanntmachung.

Nachdem in der, von dem Webergesellen Friedrich Herrmann Endler wider nachgenannte Individuen wegen der in der Schänke zum Kuchenhaus gegen ihn verübten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen, hier anhängig gemachten Rügensache, die Schlossergesellen

Johann Gottlob Heinrich Wolf und

Johann Karl Gottlob Krellig,

Ernst Eduard und

Julius Moritz Heydt,

ferner die Tischlergesellen

ein Fuder zu zweitägiger Gefängnisstrafe verurtheilt, der Glasergeselle